

Förderrichtlinien 2020

für die Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) für die Errichtung von Leitungen und Anlagen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte als auch Anlagen zur Fernkälteerzeugung und Fernwärmespeicher

Aufgrund von Änderungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG), BGBl. I Nr. 113/2008 mit BGBl. I Nr. 72/2014, und neuer europarechtlicher Bestimmungen¹ werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 10 Abs. 3 WKLG und nach Anhörung des Energiebeirates folgende Förderrichtlinien 2020 festgelegt:

§ 1. Zielsetzungen

(1) Ziel der Investitionsförderung ist es, das bestehende Energie- und CO₂-Einsparungspotential unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und eines ausgeglichenen Energiemixes sowie einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes zu nutzen.

(2) Durch die Investitionsförderung sollen insbesondere eine kostengünstige CO₂-Einsparung, eine Erhöhung der Energieeffizienz, die Dämpfung des Stromverbrauchszuwachses für Klimatisierung durch Kältenetze, eine Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen, eine Nutzung der Abwärmepotentiale, eine Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zwecks Ausbau der kleinräumigen regionalen Wärmeversorgung im ländlichen Raum sowie der beschleunigte Fernwärmeausbau in Ballungszentren erreicht werden (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 WKLG).

(3) Der Einsatz von Fernwärme und Fernkälte führt zu einer Verringerung der Importabhängigkeit, da in Summe weniger Primärenergieträger benötigt werden. Dies geht auch aus den Bewertungen der Projekte hervor, die dem Energiebeirat zur Beratung über die Empfehlungen der Projekte vorgelegt werden. Diese Bewertungen umfassen neben einer Angabe über die erwarteten CO₂ Emissionsreduktionen auch deren Kosten, die zumeist deutlich unter

¹ VO (EU) 651/2014 (AGVO); RL 2012/27 EU (EEff); LL KOM 2014/C 200/01; Entscheidungen der KOM an Österreich K(2009), N 485/2008 4536 vom 17.6.2009 sowie C (2014) 1235 vom 25.02.2014.

anderen Maßnahmen angesiedelt sind. Damit ergibt sich in Summe eine Verbesserung der Gesamtenergiesituation, die eine positive volkswirtschaftliche Bilanz aufzeigt. Die jährliche Reduktion von CO₂-Emissionen und Primärenergieverbrauch aufgrund eines durchschnittlichen jährlichen Projektportfolios werden beibehalten.

§ 2. Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinien werden auf Grundlage

1. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, sowie
2. des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG), BGBl. I Nr. 113/2008 idF BGBl. I Nr. 72/2014, die zentrale Grundlage für die Abwicklung der Förderungen

erlassen. Subsidiär gelten auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014²).

§ 3. Geltungsbereich

(1) Investitionszuschüsse dürfen nicht an ein Unternehmen vergeben werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, sowie an Unternehmen in Schwierigkeiten iSd Art. 2 Z 18 AGVO.

(2) Für Investitionszuschüsse, die eine Schwelle von 20 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten, gelten die Förderungsrichtlinien mit der Maßgabe, dass aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegeln für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren (Einzelnotifikation) erforderlich ist. Die formalrechtlichen Bestimmungen des Kapitel I AGVO gelten entsprechend. Die Schwelle von 20 Mio. Euro darf nicht durch eine künstliche Aufspaltung des Investitionszuschusses umgangen werden. Kumulierungen von Beihilfen sind nur unter den in Art. 8 AGVO genannten Kriterien möglich.

§ 4. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

² Zu beachten ist, dass die ARR 2004 gem § 47 ARR 2014 noch für sämtliche Förderungsanträge, die vor dem Außerkrafttreten der ARR 2004 (dh Förderungsanträge bis 22.08.2014) eingebracht wurden, weiterhin zur Anwendung kommt.

1. **„Abwicklungsstelle“** die von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Vertrag mit der Abwicklung der Gewährung sowie der Auszahlung von Förderungen nach dem WKLG gemäß § 9 Abs. 1 WKLG betraute Stelle;
2. **„Beginn der Arbeiten“** entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;
3. **„effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“** ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt;
4. **„innovative klimarelevante Systeme“**, ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 80 % erneuerbare Energien nutzt;
5. **„effiziente individuelle Wärme- und Kälteversorgung“** eine Möglichkeit der individuellen Wärme- und Kälteversorgung, die gegenüber effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;
6. **„effiziente Wärme- und Kälteversorgung“** eine Möglichkeit der Wärme- bzw. Kälteversorgung, die — ausweislich der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dieser Richtlinie — gegenüber einem Ausgangsszenario, das den üblichen Rahmenbedingungen entspricht, die Menge an Primärenergie, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze auf kostenwirksame Weise messbar reduziert, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;
7. **„erhebliche Modernisierung“** eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen;
8. **„Energiebeirat“** das gemäß § 14 WKLG iVm § 20 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz,

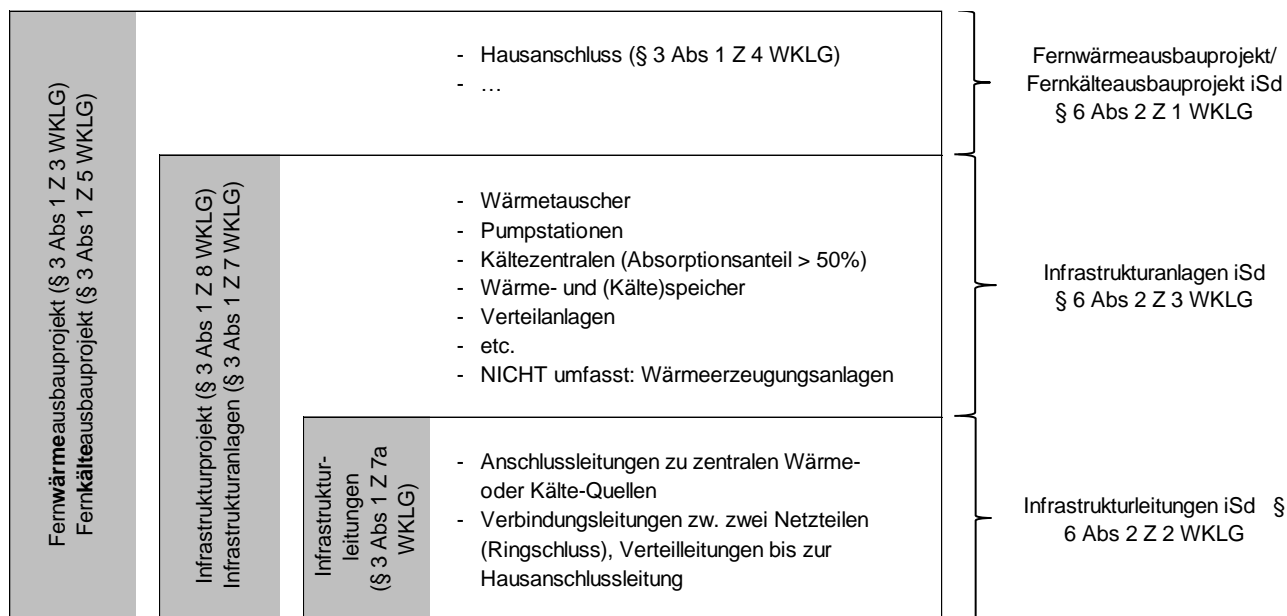
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingerichtete Gremium;

9. „**Fernkälte**“ thermische Energie mit niedrigem Temperaturniveau zur Klimatisierung von Gebäuden und Kühlung von Anlagen, die in einem thermisch isolierten Rohrsystem von zumindest einer zentralen Kältequelle zu Endverbrauchern transportiert wird (§ 3 Abs. 1 Z 2a WKLG);
10. „**Fernkälteausbauprojekt**“ eine oder mehrere Kältemaschinen an einem Standort mit einer Kälteleistung von mehr als 0,75 MW, welche die gewonnene Kälte in eine Leitungsanlage einspeist. Umfasst sind hiervon insbesondere Infrastrukturanlagen (§ 3 Abs. 1 Z 5 WKLG). Ein Fernkälteausbauprojekt kann auch mehrere Kälteerzeugungsstandorte beinhalten;
11. „**Fernwärme**“ thermische Energie in Form von Dampf, heißem Wasser, die in einem wärmegeprägten Rohrsystem von zumindest einer zentralen Wärmequelle zu Endverbrauchern transportiert wird (§ 3 Abs. 1 Z 2 WKLG);
12. „**Fernwärmeausbauprojekt**“ die Summe von geplanten Investitionen in die zu einem System gehörenden Fernwärmeleitungen oder Fernwärmeverteilanlagen, die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebietes wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen („**Gesamt-Fernwärmeausbauprojekt**“), oder ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes, der eine wirtschaftlich sinnvolle Einheit bildet („**Teil-Fernwärmeausbauprojekt**“). Umfasst sind hiervon insbesondere Infrastrukturanlagen (§ 3 Abs. 1 Z 3 WKLG);

Einzelne Investitionsvorhaben, die eine sinnvolle wirtschaftliche und technische Einheit bilden, sind zu einem Fernwärmeausbauprojekt entweder örtlich (zB. Bezirke) oder zeitlich (zB. Quartal, Kalenderjahr) zusammenzufassen.
13. „**Hausanschluss**“ jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Wärmetauscher in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses (§ 3 Abs. 1 Z 4 WKLG);
14. „**Infrastrukturanlagen**“ Infrastrukturleitungen, Wärme- und Kältespeicher, Rückkühlanlagen, Verteilanlagen, Pumpstationen, Kältezentralen, Übergabestationen, Warmwasserstationen und Hausleitungsinstallationen bei einem nachträglichen und neuen Anschluss von Gebäuden; nicht umfasst sind Wärmeerzeugungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Z 7 WKLG);

15. **„Infrastrukturleitungen“** Anschlussleitungen zu zentralen Wärme- oder Kältequellen sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen (Ringschluss) und Verteilleitungen bis zur Hausanschlussleitung (§ 3 Abs. 1 Z 7a WKLG);
16. **„Infrastrukturprojekt“** die Summe von geplanten Investitionen, die zur Errichtung einer Anlage im Sinne von Z 14 erforderlich sind;
17. **„Umweltrelevante Investitionsmehrkosten“**, jene Mehrkosten, die im Vergleich zu einem Referenzszenario mit herkömmlicher Technologie für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind (§ 9).

(2) Die Begriffe „Fernwärmeausbauprojekt“ iSd Abs. 1 Z 11 bzw. „Fernkälteausbauprojekt“ iSd Abs. 1 Z 9 umfassen als Oberbegriffe mit den weitesten Begriffsinhalten neben den Hausanschlüssen auch alle Fernwärme- und Fernkälteleitungen und -anlagen, insbesondere auch Infrastrukturanlagen, die wiederum den Begriff Infrastrukturleitungen umfassen. Folgende Systematik gilt:



Ein Fernwärmeausbauprojekt iSd § 4 Abs. 1 Z 12 (§ 3 Abs. 1 Z 3 WKLG) ist daher vom Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs. 2 Z 1 WKLG zu differenzieren. Während die Begriffsdefinition gemäß § 4 Abs. 1 Z 12 (§ 3 Abs. 1 Z 3 WKLG) alle Fernwärmeleitungen und -anlagen (auch die Infrastrukturanlagen und Infrastrukturleitungen) beinhaltet, erstreckt sich die Definition gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 WKLG im Wesentlichen nur auf die Hausanschlüsse.

Der Begriff „Fernkälteprojekt“ gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 WKLG ist hingegen gleichbedeutend mit dem Begriff „Fernkälteausbauprojekt“ iSd Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 10 (§ 3 Abs. 1 Z 5 WKLG).

(3) Projekte, die der Anbindung von geothermischen Quellen dienen, sind Infrastrukturprojekte iSd Abs. 1 Z 15 und können somit aus Infrastrukturanlagen und Infrastrukturleitungen bestehen. Die Bestimmungen für Infrastrukturanlagen bzw. Infrastrukturleitungen sind somit für Anbindungen von geothermischen Quellen anzuwenden. Derartige Projekte sind nur förderbar, wenn durch sie Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Speichertätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des WKLG. Im Falle von Widersprüchen zwischen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien gehen die gesetzlichen Bestimmungen den Förderrichtlinien ausnahmslos vor.

§ 5. Gegenstand des Investitionszuschusses

(1) Gegenstand des Investitionszuschusses und somit förderfähig sind:

1. Fernwärmeausbauprojekte, Fernwärmeinfrastrukturanlagen und Fernwärmeinfrastrukturleitungen;
2. Fernkälteausbauprojekte, Fernkälteinfrastrukturanlagen und Fernkälteinfrastrukturleitungen, diese sind nur dann förderfähig, wenn eine Kälteleistung von mehr als 0,75 MW erreicht und die Erzeugung der Kältearbeit zu maximal 50 % durch Kompressoren erzeugt wird.

Soweit es im Anwendungsbereich des WKLG im Zuge von unbestimmten Gesetzesbestimmungen zu Abgrenzungsproblemen kommt, behält sich die Abwicklungsstelle vor, diese im Einzelfall zu prüfen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Anhörung des Energiebeirates vorzulegen.

(2) Nicht Gegenstand des Investitionszuschusses und somit nicht förderfähig sind:

1. Wärmeerzeugungsanlagen mit Ausnahme von Wärmetauschern in diesen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Z 10 WKLG);
2. ausschließlich innerbetriebliche Abwärmenutzung;
3. Projekte, für die im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, Förderungen im Bereich der Energieeffizienz (z.B. inner- und außerbetriebliche industrielle Abwärmenutzung) oder der erneuerbaren Energieträger (z.B. biogen geführte Nahwärmesysteme, Geothermie) angeboten werden.

§ 6. Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. das Projekt muss vom Fördergegenstand gemäß § 5 Abs. 1 umfasst sein;
2. der Förderungsantrag muss vor Beginn der Arbeiten iSd § 4 Abs. 1 Z 2 des Projektes schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingelangt sein;
3. mit dem Bauvorhaben ist spätestens 12 Monate nach Förderzusage (Datum des Förderungsvertrages) zu beginnen, es ist spätestens 36 Monate danach abzuschließen;
4. die Durchführbarkeit des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung iSd Abs. 2 finanziell gesichert sein;
5. das Projekt muss zumindest einen (nicht konzernmäßig iSd § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, verbundenen) Endverbraucher mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen;
6. das Fernwärmeprojekt hat nachweislich zu einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes sowie zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu führen (§ 4 Abs. 6 WKLG);
7. die Förderung muss aus wirtschaftlicher Sicht notwendig sein (ohne Beihilfe wäre die Investition nicht hinreichend rentabel) und auf das erforderliche Minimum beschränkt sein³;
8. die fachlichen Fähigkeiten zur Durchführung des Projektes müssen gegeben sein; die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann, sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

³ Entscheidung der Kommission K(2009) 4536 vom 17.6.2009 Rz 34.

9. Das Projekt muss die Kriterien für eine „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ nach den unionsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mindestens 50% erneuerbare Energien, 50% Abwärme, 75% KWK-Wärme oder 50% einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt. Der Nachweis der „effizienten Fernwärme und Fernkälte“ wird einmalig im Abwicklungszeitraum überprüft. Die Bestätigung hierfür erfolgt grundsätzlich im Umweltgutachten des Ziviltechnikers. Klarstellend wird festgehalten, dass auch Projekte, die die angegebenen Mindestprozentsätze deutlich übersteigen (zB auch über 80%), förderbar sind.

(2) Die finanzielle Sicherung der Durchführbarkeit ist dann gegeben, wenn der Projektbetreiber wirtschaftlich in der Lage ist, auch für die nicht förderfähigen Teile, das Projekt bis zur Inbetriebnahme fertig zu stellen. Dies ist durch eine entsprechende Bestätigung eines Kreditinstitutes bzw. einen vergleichbaren Bonitätsnachweis nachzuweisen.

§ 7. Förderbare Investitionskosten

(1) Förderfähig sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind (§ 32 ARR 2014). Förderbare Investitionskosten sind:

1. Investitionen in materielle Vermögenswerte:

- a) Grundstücke (Grund und Boden), nach Maßgabe der technischen Notwendigkeit;
- b) Gebäude;
- c) Anlagen und Ausrüstungsgüter;
- d) Anpassung von bestehenden Anlagen und
- e) Planung und Projektierung iZm mit diesen Anlagen.

2. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte:

- a) Technologietransfer in Form von Patenten;
- b) Nutzungslizenzen und
- c) sonstige immaterielle Ressourcen

nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 4. Satz WKLG.

(2) Förderbar sind nur Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 203 Abs. 2 und Abs. 3 UGB. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird (zB. Bauzinsen),

dürfen nicht angesetzt werden. **(3)** Förderbar sind nur dem Projekt eindeutig zuordenbare Ausgaben soweit diese für die Verwirklichung des Projektes notwendig und zweckmäßig sind und nicht über den marktüblichen Preisen liegen. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind einzuhalten.

(4) Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

1. Grundstückskosten, soweit sie für die Umsetzung des Projektes aus technischer Sicht nicht notwendig sind;
2. Leistungen, die vor Einlangen des Förderungsantrags beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erbracht oder bezogen wurden, ausgenommen die Kosten für Planung und Projektierung;
3. Kosten der allgemeinen Verwaltung und des Vertriebs;
4. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
5. Finanzierungskosten;
6. Kostenüberschreitungen;
7. Steuern und Abgaben.

§ 8. Höhe der Förderung

(1) Die in § 6 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 WKLG unterschiedenen Förderungen (Fernwärmeausbauprojekte, Infrastrukturanlagen, Infrastrukturleitungen sowie Projekte zur Nutzung von geothermischen Quellen) sind kumulativ zu gewähren, wenn ein Projekt zwei, drei oder vier der in § 6 Abs. 2 (siehe Abs. 2) unterschiedenen Investitionen umfasst. Ein Fernwärmeausbauprojekt iSd § 4 Abs. 1 Z 12 (§ 3 Abs. 1 Z 3 WKLG) ist daher zur Ermittlung der Förderhöhe gegebenenfalls in die folgenden drei unterschiedlichen Kategorien aufzusplitten:⁴

1. Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs. 2 Z 1 WKLG (insbesondere Hausanschlüsse);
2. Infrastrukturleitungen iSd § 6 Abs. 2 Z 2 WKLG;
3. Infrastrukturanlagen iSd § 6 Abs. 2 Z 3 WKLG (inkl. Anbindung geothermischer Quellen).

⁴ Diese Aufsplittung ist nur für die Berechnung der Förderhöhe relevant. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für das beantragte Projekt insgesamt zu erstellen.

Die Förderhöhe ist danach gesondert für jede Kategorie anhand der Bestimmungen des WKLG zu berechnen und in der Folge betragsmäßig zu kumulieren.

(2) Die in § 6 Abs. 2 WKLG definierten Förderhöhen lassen sich systematisch wie folgt darstellen.

1. Fernwärmeausbauprojekte gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 WKLG (Hausanschlüsse):

Förderhöhe - Fernwärmeausbauprojekte (§ 6 Abs 2 Z 1 WKLG)			
§ 6 Fernwärmeausbauprojekt iSd Abs 2 Z 1 WKLG	kein Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L	35 % der Investitionskosten HÖCHSTENS jedoch 45 % der beihilfefähigen Kosten (das sind umweltrelevante Investitionsmehrkosten) für große Unternehmen (Anhang I AGVO) 50 % für mittlere Unternehmen 50 % für kleine Unternehmen MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.	
		Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L	
		besonders belastetes Sanierungsgebiet gemäß §§ 2 Abs 8 iVm 16 IG-L	
		35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen <u>keine</u> Alternativen) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.	
		50 % der Investitionskosten (per Definition bestehen <u>keine</u> Alternativen) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.	
	Infrastruktur- ur- leitungen iSd § 6 Abs 2	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Transportleistung der Leitung.
Infrastruktur- anlagen iSd § 6 Abs 2 Z 3 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Leistungswert (Nennleistung) der Anlage.	

Unter der Abkürzung VAW (Verrechnungsanschlusswert) wird der für Kunden hergestellte verrechnete Anschlusswert verstanden.

Ob ein Gebiet als „besonders belastetes Sanierungsgebiet“ gemäß § 2 Abs. 8 iVm § 16 (zusätzliche Maßnahmen bei Überschreitung des Jahresmittelwertes für NO₂ und PM₁₀) IG-L gilt, kann vom jeweiligen Bundesland durch Verordnung definiert werden. Zur Berechnung der Förderhöhe ist der IG-L-Status zum Zeitpunkt des Förderungsantrages bzw. spezifiziert auf den Begutachtungszeitpunkt relevant.

Die Berechnung der Förderung auf Basis der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten ist nur dann erforderlich, wenn das Fernwärmeausbauprojekt nicht in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 IG-L umgesetzt wird.

Sofern zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in regionalen Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (auch wenn es sich dabei um

kein Sanierungsgebiet iSd § 2 Abs. 8 IG-L handelt) beigetragen wird, sind bereits vorhandene Alternativinvestitionen (zB bestehende Ölkessel- oder Gaskesselanlagen) nicht zur Ermittlung der förderfähigen Kosten heranzuziehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist durch ein Fachgutachten nachzuweisen.

Gemäß § 6 Abs. 4 WKLG sind zur Ermittlung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten gemäß § 4 Abs. 1 Z 17 die Kosten einer Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre (zB. die Kosten eines Ölkessels, abzüglich der dafür lukrierbaren Förderungen).

2. Infrastrukturleitungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 WKLG:

Infrastruktur- leitungen iSd § 6 Abs 2 Z 2 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Transportleistung der Leitung .
--	--	--

3. Infrastrukturanlagen gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 WKLG:

Infrastruktur- anlagen iSd § 6 Abs 2 Z 3 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Leistungswert (Nennleistung) der Anlage .
--	--	--

Die im § 6 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 vorgesehene jeweils leistungsbezogene Höchstgrenze der Förderung gilt nicht für Fernkälteprojekte. Bestehende oder künftige Alternativen haben bei Fernkälteausbauprojekten in Sanierungsgebieten außer Betracht zu bleiben.

(3) Für Fernkälte(ausbau)projekte sind die jeweiligen Bestimmungen des WKLG, welche auch für die Fernwärme gelten, analog anzuwenden, sofern keine Sonderbestimmungen (zB Wegfall der leistungsbezogenen Höchstgrenze der Förderung) in diesen Richtlinien enthalten sind. Die durch Kompressoren erzeugte Kältearbeit (50 vH), kann in begründeten Ausnahmefällen, aber nicht auf Dauer, überschritten werden.

§ 9. Ermittlung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten

(1) Die Ermittlung von umweltrelevanten Investitionsmehrkosten ist nur bei einem Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs. 2 Z 1 WKLG (das sind Hausanschlüsse) erforderlich, wenn dieses nicht in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 IG-L umgesetzt wird.

(2) Die Ermittlung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten erfolgt in zwei Schritten:

1. Von den Investitionskosten sind in einem ersten Schritt die Investitionskosten einer technisch vergleichbaren Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre (zB die Kosten eines Ölkessels mit gleicher Leistung bzw. die Kosten einer dezentralen Kompressionskältemaschine).
2. Kosteneinsparungen bzw. Mehrerlöse, die sich durch das Fernwärmeprojekt im Vergleich zur Alternativinvestition innerhalb von 5 Jahren ergeben, sind in einem zweiten Schritt in Abzug zu bringen.

(3) Als relevante Alternative („Referenzinvestition“) gilt vereinfachend die Investition in eine dezentrale Wärmeerzeugungsanlage mit ernst zu nehmenden Alternativen (Ölkessel, Gaskessel, etc.) direkt bei den Verbrauchern. Es ist daher fiktiv davon auszugehen, dass die an die Verbraucher gelieferte Wärme nicht durch ein Fernwärmeleitungssystem sondern durch dezentrale Ölkessel (mit gleicher Leistung) direkt bei den Kunden erzeugt und bereitgestellt wird.

(4) Die Berechnung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen und Mehrerlöse erfolgt immer aus Sicht des Förderungswerbers und nicht aus Sicht des Kunden.

§ 10. Berechnung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten iSd. § 4 Abs. 1 Z 17

(1) Als Kosten einer Alternativinvestition sind die Anschaffungskosten von ernst zu nehmenden Alternativen (Ölkesseln, Gaskessel, etc.) mit der gleichen Leistung wie der Fernwärmeanschluss heranzuziehen. Vereinfachend sind die Anschaffungskosten von Ölkesseln mit gleicher Leistung anzusetzen. Sofern zum Zeitpunkt des Fernwärmeanschlusses noch keine Alternativen bestehen (künftige Alternativen) ist von einer alternativen Investition in neue Kessel mit vergleichbarer Leistung auszugehen.

(2) Bei bestehenden Alternativen kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass ernst zu nehmende Alternativen (Ölkessel, Gaskessel etc.) in etwa zur Hälfte bereits abgeschrieben sind. Es sind daher vereinfachend als Wiederbeschaffungszeitwert die halben Anschaffungskosten der Anlage in den Berechnungen anzusetzen.

(3) Da die erzielbaren Preise für die an die Kunden gelieferte Wärme in der Regel nicht davon abhängen, ob diese durch ein Fernwärmesystem oder durch dezentrale Kessel bereitgestellt wird, können normalerweise keine Mehrerlöse erzielt werden.

(4) Die Kosteneinsparungen ergeben sich durch einen Vergleich der betrieblichen Kosten (ohne Abschreibungen und Zinsen) der Versorgung mit

Fernwärme verglichen mit den betrieblichen Kosten von dezentralen ernst zu nehmenden Alternativen (Ölkesseln, Gaskessel, Biomassekessel etc.). Für die Ermittlung der Brennstoffkosten ist vereinfachend als Referenzpreis der Marktpreis⁵ für Heizöl der Sorte „extra leicht“ heranzuziehen, und ein Wirkungsgrad des Ölkessels von 89 % anzusetzen. Die jährlichen Kosteneinsparungen der ersten 5 Betriebsjahre sind mit dem Diskontierungssatz lt. Wirtschaftlichkeitsberechnung auf das Jahr der Investition (t_0) abzuzinsen.

(5) Die Ermittlung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrerlöse) kann vereinfachend nach folgendem Schema erfolgen:

$$\begin{aligned} & \text{Investitionskosten für die Fernwärme} \\ - & \text{ Investitionskosten der Alternative (zB. dezentrale Ölkessel)} \\ + & \text{ Barwert betriebliche Kosten (exkl. Abschreibungen und Zinsen) der} \\ & \text{Fernwärme}^6 \\ - & \text{ Barwert betriebliche Kosten (exkl. Abschreibungen und Zinsen) der} \\ & \text{Alternative} \\ \hline = & \text{ umweltrelevante Investitionsmehrkosten gemäß § 6 Abs. 4 und} \\ & \text{Abs. 5 WKLG} \end{aligned}$$

(6) Die Referenzkosten für die Alternativinvestition sind vom Förderungswerber anzugeben und werden von der Abwicklungsstelle auf Plausibilität geprüft.

§ 11. Begrenzung der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung ist generell durch folgende Parameter begrenzt:

1. Prozentsätze und Absolutbeträge gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 WKLG;
2. Verfügbarkeit der Fördermittel bis zu 60 Millionen Euro pa;
3. Begrenzung je Bundesland in Höhe von 24 Millionen Euro pa.

(2) Die Förderung muss aus wirtschaftlicher Sicht notwendig sein (ohne Beihilfe wäre die Investition nicht hinreichend rentabel) und auf das erforderliche Minimum beschränkt sein⁷. Der Nachweis ist in Form einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erbringen.

(3) Die Förderung ist anteilig zu kürzen, wenn nicht sämtliche Erzeugungsanlagen die Voraussetzungen für energieeffiziente Fernwärme erfüllen.

⁵ Geltender Marktpreis zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages, exkl. Umsatzsteuer.

⁶ Sofern die betrieblichen Kosten der Fernwärme geringer sind als die betrieblichen Kosten der Alternative.

⁷ Entscheidung der Kommission K(2009) 4536 vom 17.6.2009 Rz 34

(4) Die Förderhöhe bemisst sich nach der im Einzelfall jeweils niedrigsten Grenze.

(5) Die Höhe der Förderung ist gemäß Art. 46 AGVO generell durch folgende Parameter zusätzlich begrenzt:

Bei Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme, in denen konventionelle Energieträger genutzt werden, beträgt die Förderung

- für kleine Unternehmen maximal 50%,
- für mittlere Unternehmen maximal 50%,
- für große Unternehmen maximal 45%

der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten. Diese Beihilfeintensitäten können in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5% - Punkte erhöht werden (vgl. Art. 46 Abs. 4 AGVO).

Gemäß Definition der Unternehmenskategorien (Anhang I AGVO) werden die Unternehmensgrößen wie folgt klassifiziert:

- a) Als kleines Unternehmen gilt dabei ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.
- b) Als mittleres Unternehmen gilt dabei ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft und das nicht als kleines Unternehmen unter lit. a zu subsumieren ist.
- c) Als großes Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das nicht unter lit. a oder lit. b zu subsumieren ist.

Hinsichtlich sämtlicher weiterer Tatbestandselemente für die Qualifikation von Unternehmen als kleine, mittlere oder große Unternehmen gelten die Bestimmungen des Anhang I AGVO.

(6) Werden die nach dem WKLG für ein Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs. 2 Z 1 WKLG (Hausanschlüsse) bestimmten Grenzen durch Förderungen aus anderen Förderquellen überschritten, so sind die Förderungen nach dem WKLG in jenem Ausmaß zu reduzieren, dass diese Grenze nicht überschritten wird.

(7) Abs. 6 gilt nicht für Infrastrukturleitungen, Infrastrukturanlagen und Projekte zur Nutzung von Geothermischen Quellen iSd § 6 Abs. 2 Z 2 und Z 3 WKLG. Bei einer Kumulation mit anderen Förderungen können daher die im WKLG angeführten Grenzen in diesem Fall überschritten werden. Obergrenze

ist jedoch das gemeinschaftsrechtlich höchstzulässige Fördermaß gemäß Art. 46 AGVO, siehe Abs. 5.

(8) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.

(9) Der Beihilfebetrag für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten (Investitionskosten) und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

§ 12. Förderungsantrag und Förderungswerber

(1) Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, welche die fachlichen Fähigkeiten nachweisen können⁸ und Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 WKLG setzen können.

(2) Die Förderungsanträge sind unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulare und Muster beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen, wobei das Einlangen dem Förderungswerber vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich bestätigt wird. Die Anträge müssen vollständig und firmenmäßig gefertigt im Original eingebracht werden. Nach der Registrierung mit einer Geschäftszahl werden die Anträge an die Abwicklungsstelle zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Reihung der Förderungsanträge erfolgt entsprechend dem Einlangen der unter § 10 WKLG angeführten vollständigen Unterlagen. Ob ein Projekt die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung erfüllt und unter welchen Fördergegenstand das Projekt fällt, wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft.

(3) Die von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Formulare, Datenblätter und Muster (zB. für die Wirtschaftlichkeitsberechnung) sind für den Förderungsantrag zu verwenden. Der Abwicklungsstelle sind alle von dieser angeforderten Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(4) Werden Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsantrages übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber unter Setzung einer Frist von 6 Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls gilt der Förderungsantrag erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen als eingereicht und wird dementsprechend gereiht. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung eingereicht, werden die gesamten Unterlagen an den Förderungswerber rückübermittelt.

⁸ § 14 ARR 2004 bzw. § 18 ARR 2014.

(5) Werden von der Abwicklungsstelle gemäß § 10 WKLG geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsantrages nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

(6) Kommt es im Zuge der inhaltlichen Beurteilung zu einer wesentlichen Projektänderung die entweder den projektierten Umwelteffekt oder die betriebswirtschaftlichen Parameter, wie insbesondere Investitionskosten (förderfähige Kosten von $\pm 30\%$) und Förderbedarf, wesentlich verändert, wird das Projekt mit dem Einlangen der für die Beurteilung der Projektänderung erforderlichen Unterlagen neu gereiht.

(7) Die AWISTA GmbH, Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragt, als Abwicklungsstelle die Abwicklung der Gewährung sowie der Auszahlung der Förderung nach dem WKLG durchzuführen.

§ 13. Inhalt des Förderungsantrages

Förderungsanträge sind dahingehend zu begründen, dass die Ziele des Gesetzes (§ 1 WKLG) erreicht werden. Weiters muss die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers (§ 10 Abs. 1 WKLG) ersichtlich sein. Dies kann in Form von Geschäftsberichten bei Gesellschaften oder in anderen Fällen mit entsprechender Bank-Auskunft erfolgen. Gemäß § 10 Abs. 2 WKLG haben Anträge insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Angaben über den Bestand an Fernwärmeversorgungsanlagen und die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten drei Jahren;

Anm.: Anführung welche Fernwärme-/Fernkälteversorgungsanlagen der Förderungswerber betreibt bzw. die Art der Anlagen wie zB. Fernheizkraftwerk, Auskopplungsanlagen, etc. sowie Angaben über die Wärmeabgabe an die Kunden in den letzten drei Jahren. Kälteanlagen sollten analog den Angaben bzw. Beschreibungen für Fernwärmeprojekte erfolgen.

2. Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaus innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordination der geplanten Fernwärmeversorgung durch andere Energieträger;

Anm.: Angaben über Verdichtungsmöglichkeiten im bestehenden Netz sowie die geplante Erweiterung durch Infrastrukturleitungen und Infrastrukturanlagen etc. Kurze Angabe, ob mit anderen leitungsgebundenen Energieträgern wie Strom und Gas Koordinationsabkommen bestehen.

3. eine Beschreibung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Z 2, einschließlich der Begründung der technischen Konzeption;

Anm.: Eine ausführliche Beschreibung des antragsgegenständlichen Projektes zB. in Form eines technischen Berichtes mit Begründung der technischen Konzeption sowie Trassenleitungs- oder Übersichtspläne.

4. die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes nach Z 3 mit aussagefähiger Aufgliederung;

Anm.: Angaben über die Gesamtfinanzierung des Projektes wie Gesamtinvestitionskosten, Eigenmittel (zB. Cash Pooling), beantragte Höhe des Investitionszuschusses (siehe Art. 6 Abs. 2 lit. e AGVO), Fremdmittel etc.

5. die sonstige Ausbauplanung in den nächsten zehn Jahren und Angaben über die daraus erwartete wärmewirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum, insbesondere die erwartete Anschlussdichte;

Anm.: Die vorgesehene Ausbauplanung in den nächsten 10 Jahren (Jahrestabelle) ist anzugeben. Weiters ist der geschätzte Wärmebedarf (GWh) in diesem Zeitraum sowie die erwartete Anschlussdichte (VAW) darzustellen.

6. ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlagen;

Anm.: Ausführliche Liste der zur Förderung beantragten Teile wie Infrastrukturleitung, Hausanschlussleitungen etc.

7. einen Bauzeitplan;

Anm.: Diese Angaben haben das Datum des Beginnes der Arbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme zu beinhalten.

8. die gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues veranschlagten Gesamtkosten;

Anm.: Die veranschlagten Gesamtkosten des Projektes müssen in Grundkäufe und Dienstbarkeiten, Planungskosten und Bauüberwachung, maschinellen Teil, Baukosten sowie sonstige Kosten bzw. Unvorhergesehenes gegliedert sein.

9. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes;

Anm.: Für den Nachweis des Förderbedarfes im Sinne des WKLG ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit einem Diskontierungszinssatz, der von der Abwicklungsstelle bekannt gegeben wird, aufzustellen.

a. Die Berechnung des Kapitalwertes ist unabhängig von der Finanzierungsstruktur (Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil) durchzuführen. Damit sind fremdkapitalbedingte Mittelzu- und -abflüsse, sowie die daraus resultierenden Fremdkapitalzinsen außer Acht zu lassen. Im Rahmen der Ermittlung des Kapitalwertes sind u.a. Ertragsteuern sowie Gemeinkosten zu berücksichtigen. Der Kapitalwert des geplanten Investitionsprojektes ist mittels zwei Varianten, mit und ohne Berücksichtigung der Investitionsförderung gemäß WKLG, zu berechnen. Der Planungszeitraum hat sich über die gesamte Nutzungsdauer des Projektes (idR 20 Jahre für Fernwärmeprojekte; bei Kälteanlagen vereinfachend auch 15 Jahre) zu erstrecken. Ein Förderbedarf liegt nur insoweit vor, als der Kapitalwert inklusive Förderung kleiner oder gleich Null ist. Bei einem positiven Kapitalwert ist die Förderhöhe in dieser Höhe zu kürzen.

b. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zum Zeitpunkt des Förderungsantrages zu erstellen (mit zum Zeitpunkt der Einreichung/Begutachtung maßgeblichen Planwerten, sowie voraussichtliche Investitionskosten). Bei Endabrechnung ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung entsprechend den aktuellen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung zu aktualisieren.

10. Angaben, wo und in welchem Ausmaß für das antragsgegenständliche Projekt Förderungen beantragt oder bereits erhalten wurden (§ 17 ARR 2014);

Anm.: Alle zum gegenständlichen Projekt beantragten, beabsichtigten und gewährten Förderungen wie zB. UFG, KWK-Gesetz, ÖSG 2012 etc. müssen bekannt gegeben werden.

11. Angaben über den von diesem Projekt erreichten Primärenergiefaktor;

Anm.: Der Primärenergiefaktor (ÖNORM EN 15316-4-5) kennzeichnet das Verhältnis von insgesamt aufgewendeter Primärenergie zur Endenergie beim Nutzer.

12. Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger;

Anm.: Die Angaben über die Primärenergieträgereinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger sollen nach dem SI- bzw. mks - System angegeben [GWh, MWh, kWh] werden (nicht Öläquivalent o.ä.).

13. Angaben über die Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Wirtschaftszweige (zB. Bauwirtschaft, Installationsgewerbe, Zulieferunternehmen) und des vorgesehen inländischen Anteiles sowie Angaben über das Ausmaß, in dem in den einzelnen Bereichen örtliche und regionale Unternehmen eingesetzt werden können;

Anm.: Angaben über die Aufteilung der Investition in Prozenten auf die einzelnen Wirtschaftszweige (einzelne Branchen) bzw. das Ausmaß des österreichischen Anteils. Die weiteren Angaben betreffen die Anzahl der ausführenden Unternehmen, die für die Ausbautätigkeit eingesetzt werden. Bezifferung der Investitionen, Aufteilung nach: Materialkosten, Baukosten, Rohrbau, Nebenkosten, Planungskosten. Wertschöpfung: Regional (Bundesland), Österreich, EU, Andere, sonstige Angaben.

14. eine von einem Ziviltechniker durchgeführte Berechnung der durch das Projekt bewirkten Primärenergieträgereinsparung sowie der CO₂ - Reduktion mit Angabe des für die zusätzliche Wärme- bzw. Kälteerzeugung erforderlichen Primärenergieträgereinsatzes und damit verbundenen CO₂ - Emissionen im Vergleich zu den bei den im Projekt geplanten Wärme- bzw. Kälteabnehmern ersetzten Primärenergieträgern und CO₂ - Emissionen;

Anm.: Die Berechnung ist von einem autorisierten Ziviltechniker zu erstellen und zu bestätigen. Es wird empfohlen, die umweltrelevanten Daten in Ziffer 11,12,14 und 15 in einem Gutachten eines Zivilingenieurs zusammenzufassen.

15. Angaben über die Verminderung der Luftverunreinigungen durch die geplante Fernwärmeversorgung, bei Vorhaben in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 IG-L zusätzlich Angaben über das Ausmaß der erzielbaren Verringerung der Emission von Luftschadstoffen, allenfalls in Verbindung mit Programmen und Verordnungen gemäß § 9a und § 10 IG-L;

Anm.: Ein Gutachten eines befugten Zivilingenieurs bzw. Ingenieurbüros ist beizubringen. Bei Vorhaben in Sanierungsgebieten Angaben, die in Verbindung mit Maßnahmen der Bundesländer, gemäß § 9a und § 10 IG-L, stehen.

16. Angabe spezifischer regionaler klimatischer, orographischer, topographischer Bedingungen und besondere sonstige Belastungen;

Anm.: Beschreibung der regionalen Situation des gesamten Versorgungsgebietes. Gemeint sind damit Veränderungen im Bereich der Infrastruktur wie zB Errichtung eines Gewerbeparks, Autobahn etc., die neue Belastungen in der Region mit sich bringen. Die Angaben müssen lediglich im Erstantrag des Jahres aktualisiert mit besonderen sonstigen Belastungen angegeben werden. (zB Wesentliche Änderungen wie Errichtung von zB Stahlwerken, Autobahnen, etc.) In alle weiteren Anträgen des jeweiligen Jahres genügt der Verweis auf den Erstantrag.

17. Angaben über besondere Verhältnisse auf der Abnehmerseite;

Anm.: Angaben über geplante Versorgung mit Fern- bzw. Kälteanlagen auf der Abnehmerseite zB. Daten aus eventuell vorhandenen kommunalen Gebäuderegistern.

18. Angaben über die Errichtung zusätzlicher Zentralheizungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes, gegliedert nach Baubestand und zu errichtenden Baulichkeiten;

Anm.: Angaben tatsächlicher Werte sofern vorhanden, ansonsten sind zuverlässige statistische Daten der Kommune heranzuziehen.

19. im Falle eines Antrages auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle, ein geologisches Gutachten;

Anm.: Dieses Gutachten ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die geothermische Quelle die vom Förderungswerber angegebene Wärmeleistung mit entsprechendem Temperaturniveau erbringt.

20. Name und Größe des Unternehmens sowie den Standort des Vorhabens.

§ 14. Förderzusage und Förderungsvertrag

(1) Über die Gewährung von Förderungen nach dem WKLG entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme der Empfehlungen des Energiebeirats. Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die Abwicklungsstelle an den Förderungswerber ein schriftliches Förderanbot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderanbot als widerrufen gilt. Im Falle einer negativen

Entscheidung über das Förderansuchen ist der Förderungswerber unter kurzer Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe von der Abwicklungsstelle schriftlich zu verständigen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dieser entsteht erst mit Abschluss eines Förderungsvertrages gemäß § 13 Abs. 1 WKLG. Die Gewährung von Förderungen kann an Bedingungen und Auflagen gemäß § 12 WKLG geknüpft werden.

(2) Ein Projekt muss spätestens 12 Monate nach dem Vertragsdatum begonnen und 36 Monate danach abgeschlossen sein.

(3) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegeln für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren (Einzelfallnotifikation) erforderlich, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission ist insbesondere für Großprojekte erforderlich, wenn der Beihilfenbetrag von 20 Millionen Euro pro Unternehmen und pro Investitionsvorhaben überschritten wird.

(4) Die Gewährung einer Förderung ist von der Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
3. die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt;
4. die Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet;
5. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§ 18 Abs. 2) innerhalb eines Jahres nach Vollinbetriebnahme berichtet;

6. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
7. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 20 übernimmt;
8. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§ 18) bietet und
9. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

§ 15. Art und Auszahlung der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses und grundsätzlich nach Abschluss des geförderten Projektes. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach vollständiger Inbetriebnahme (Wärme- bzw. Kälteabgabe) der Anlage und nach erfolgter Genehmigung des Verwendungsnachweises sowie unter der Bedingung der Einhaltung des Förderungsvertrages und unter der Voraussetzung der Bedeckung der Mittel ausbezahlt.

(3) Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Genehmigung von Akontierungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Beibringung von Sicherheiten (Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes) nach folgendem Modus erfolgen:

1. 30% der Fördersumme nach Bestätigung des Beginnes der Arbeiten durch die technischen Gutachter der Abwicklungsstelle;
2. 40% der Fördersumme mit dem Nachweis der Inbetriebnahme;
3. die restlichen 30% der Fördersumme gemäß Abs. 2.

§ 16. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben der EU mittels dem eigens dafür bereitgestellten Transparency Award Module System (TAM-System).

§ 17. Durchführung des Projektes

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Kostenüberschreitungen die aus einer derartigen Projektänderung resultieren, können bei der Endabrechnung keinesfalls berücksichtigt werden.

(2) Bei Projekten, deren Durchführung mehr als ein Jahr erfordert, hat der Förderungswerber nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung der bisherigen Ausgaben und der weiteren geplanten Maßnahmen vorzulegen.

(3) Der Förderungsnehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

§ 18. Abrechnung

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Vollinbetriebnahme – wenn die Inbetriebnahme vor Entstehen eines Rechtsanspruches auf Gewährung einer Förderung erfolgt ist, innerhalb eines Jahres nach Entstehen eines derartigen Rechtsanspruches – einen von ihm erstellten, firmenmäßig gefertigten Verwendungsnachweis samt Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Endabrechnung).⁹ Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege¹⁰ nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Sämtliche Rechnungen und Belege sind der Abwicklungsstelle als Kopie von Originalbelegen in Papierform oder in elektronischer Form (eingescannt auf CD oder per E-Mail) zu übermitteln. Die Originalbelege sind der Abwicklungsstelle im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Verwendungsnachweis ist durch einen vom Förderungsnehmer zu bestellenden, unabhängigen (§§ 271ff UGB) Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat dabei den zahlenmäßigen Nachweis und die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung entsprechend den Bestimmungen des WKLG, der ARR 2014 sowie der gegenständlichen Förderrichtlinien 2020 und des Förderungsvertrages gemäß § 18 Abs. 4 zu untersuchen sowie gemäß § 18 Abs. 5 der gegenständlichen Förderrichtlinien 2020 zu begutachten.

(4) Die Untersuchungshandlungen umfassen folgende Tätigkeiten auf Basis einer Vollprüfung:

1. Vergleich der Belege sowie der tatsächlich getätigten Auszahlungen mit den im zahlenmäßigen Nachweis angesetzten Investitionen/Ausgaben;
2. Analyse der rechnerischen Richtigkeit der Berechnungen im zahlenmäßigen Nachweis;
3. Analyse der im zahlenmäßigen Nachweis angesetzten Investitionen/Ausgaben hinsichtlich der unternehmensrechtlichen Aktivierungsfähigkeit, der widmungsgemäßen Verwendung und der eindeutigen Zuordenbarkeit zum Projekt;
4. Analyse, ob alle dem Projekt zuordenbaren Baukostenzuschüsse/Hausanschlusskostenbeiträge im zahlenmäßigen Nachweis richtig und vollständig berücksichtigt sind;

⁹ § 40 ARR 2014.

¹⁰ § 41 ARR 2014.

5. Analyse, ob alle projektspezifischen sonstigen Förderungen (alle bis auf Förderungen nach dem WKLG) im zahlenmäßigen Nachweis richtig und vollständig berücksichtigt sind.

(5) Die Begutachtung umfasst folgende Tätigkeit:

1. Analyse des zahlenmäßigen Nachweises und der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsberechnung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des WKLG, der ARR 2014, der gegenständlichen Förderrichtlinien 2020 und der Bestimmungen des Förderungsvertrages;
2. Analyse der vom Förderungsnehmer vorgelegten aktualisierten Wirtschaftlichkeitsberechnung, ob sie auf Basis der in den Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurde und rechnerisch richtig bzw. plausibel ist.

Bei der Untersuchung und Begutachtung festgestellte Abweichungen bzw. Verstöße sind vom Wirtschaftsprüfer zu erläutern sowie deren Auswirkungen betragsmäßig anzugeben.

§ 19. Kontroll- und Einsichtsrechte

(1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
2. Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle, des Rechnungshofes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Auf § 12 Abs. 2 WKLG wird verwiesen;
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung sind grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendbar, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und

überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Förderungsnehmer hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist sowie die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Homepage eine Datenschutzerklärung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) Nr. 679/2016 veröffentlicht.

(3) Dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

§ 20. Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG -, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sofort zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. im Förderungsvertrag vorgesehene sonstige Förderungsvoraussetzungen, Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine zweimalige schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
9. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach ohne Zustimmung

gemäß § 21 auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (siehe § 21);

10. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
11. für ein Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wurde, sofern es sich nicht um eine Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis von Biomasse betrieben werden, oder für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden, handelt;
12. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 14 Abs. 4 Z 6 nicht eingehalten wurde;
13. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
14. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
15. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) § 25 ARR 2014 ist anzuwenden.

§ 21. Rechtsnachfolge

(1) Der Förderungsnehmer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berechtigt, sämtliche sich aus der abzuschließenden Fördervereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der Abwicklungsstelle umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des Förderungsnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welcher diese nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass mit der Rechtsnachfolge die Erreichung des Förderungszieles gewährleistet ist. Widerspricht die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder – nach dessen Zustimmung – die Abwicklungsstelle schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den Förderungswerber, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Förderungsnehmer von ihren bis zum Zeitpunkt der

Rechtsnachfolge eingegangenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat.

§ 22. Evaluierung

Die Evaluierung der in diesen Förderrichtlinien 2020 normierten Ziele und Förderungen erfolgt im Rahmen des jährlich zur erstellenden Berichts über die Tätigkeit der Abwicklungsstelle.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Förderrichtlinien 2020 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz treten mit 1. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle bis dahin anhängigen Förderfälle danach auch nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien behandelt werden.

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinien 2020 bereits rechtskräftige Förderverträge abgeschlossen worden sind, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leitlinien 2011 bzw. Förderrichtlinien 2015 zur Anwendung.

(3) Für Förderungsanträge, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinien 2020 noch keine Förderverträge abgeschlossen wurden, kommen die Förderrichtlinien 2020 zur Anwendung.